

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 370 vom 12. September 2024

BE Obergericht, 2024-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_370

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 370 du 12 septembre 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 370 del 12 settembre 2024

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Abhörens von Mobiltelefonen, Entwendens eines Fahrzeuges zum Gebrauch, Drohung etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 30. August 2024 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von der Straf- und Zivilklägerin C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen unbekannt Täterchaft (nachfolgend: Beschuldigte 1) und B._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2) initiierte Strafverfahren wegen Abhörens von Mobiltelefonen, Entwendens eines Fahrzeuges zum Gebrauch, Drohung und Beschimpfung nicht an die Hand. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 6. September 2024 Beschwerde. Sie beantragte sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Strafverfahren gegen die Beschuldigte 1 und den Beschuldigten 2 betreffend die von ihr angezeigten Delikte zu eröffnen. Zudem sei ihr für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Einholung einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und – als Laieneingabe – knapp formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Entwendung und das Herumfahren mit ihrem Auto habe sie bemerkt, weil mehr Kilometer gefahren und ausserdem der Sitz und der Rückspiegel verstellt worden seien. Der Beschuldigte 2 gab an der polizeilichen Befragung am 22. Juli 2024 an, dass er seit ungefähr zehn Jahren an der D._____ (Strasse) wohne. Die Beschwerdeführerin habe dort etwa ein bis zwei Jahre unter ihm gewohnt. In dieser Zeit habe sie mehrfach an seiner Wohnungstüre geklingelt und explizit ihn verlangt. Einmal sei er zu Hause gewesen. Die Beschwerdeführerin habe ihn beschuldigt, ein Funkgerät zu haben und mit diesem gegen

sie zu strahlen. Er besitze kein Funkgerät und wisse auch nicht, wo die Beschwerdeführerin nun wohne. Er habe keinen Bezug zu ihrer neuen Adresse. Eine andere Wohnung/Zweitwohnung habe er nicht. Er wisse auch nicht, ob die Beschwerdeführerin überhaupt ein Auto besitze. Er habe dieses sicherlich nicht entwendet. Am 14. Juni 2024, 1. Juli 2024 und 6./11./18. sowie 28. August 2024 reichte die Beschwerdeführerin weitere Anzeigen gegen die Beschuldigte 1 und den Beschuldigten 2 ein, in welchen sie ihre Angaben in den früheren Anzeigen wiederholte und bestätigte. Sie führte aus, dass die Funk-Attacken immer schlimmer würden und sie Durchfall, Bauchschmerzen und schlimmes Herzklopfen habe. Aufgrund der Attacken müsse sie immer wieder aus ihrer Wohnung fliehen. Am 12. und 21. Juni 2024 meldete sich die Beschwerdeführerin zudem telefonisch bei der Staatsanwaltschaft und wiederholte ihre Anschuldigungen. Sie beschrieb einlässlich, wie sie die Störung durch den Funk auf ihrem Handy bemerkt habe und welche Auswirkung diese habe.

E. 4

Im vorliegenden Fall können den Schreiben, Anrufen und der Einvernahme von C._____ keine konkreten Angaben zum Funkgerät und den Fahrzeugentwendungen entnommen werden. Insbesondere kann sie keine objektiven Beweise oder Indizien vorlegen, dass die von ihr geltend gemachten Störungen durch einen Funk ausgelöst werden. Zudem erscheint es, auch angesichts der Aussagen von B._____, nicht plausibel, dass dieser seiner vormaligen Nachbarin nachgezogen wäre, nur um sie mit einem Funkgerät zu stören. Es liegen keine objektiven Hinweise vor, welche den Verdacht gegen B._____ bezüglich des Funkgeräts, der ausgesprochenen Drohungen und des Entwendens des Fahrzeuges auch nur ansatzweise konkretisieren würden. Eine Verfahrenseröffnung rechtfertigt sich aufgrund des unzureichenden Tatverdachts nicht, weshalb das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen ist.

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 / 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2).

E. 4.2

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahmeverfügung wie folgt:

E. 4.3

Die Nichtanhandnahmeverfügung ist rechtmässig. Die Staatsanwaltschaft hat rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie kein Strafverfahren gegen die Beschuldigte 1 und den Beschuldigten 2 wegen Abhörens von Mobiltelefonen, Entwendens eines Fahrzeuges zum Gebrauch, Drohung und Beschimpfung an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer in Strafsachen schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (vgl. E. 4.2 hiervor). Vorliegend fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht auf eine strafbare Handlung, welche eine Anhandnahme rechtfertigen würde. Die von der Beschwerdeführerin beschriebenen mutmasslichen Vorfälle (Abhören ihres Festnetzes und des Mobiltelefons; Drohung; Entwendung ihres Autos zum Gebrauch) stellen bloss Behauptungen dar, welche durch keine objektiven und nachvollziehbaren Anhaltspunkte gestützt werden. Die Anschuldigungen erscheinen nicht nachvollziehbar resp. wenig realistisch. So ist es nicht verständlich, weshalb nur sie die Funkbelästigung spüren soll und sonst keine andere Person (vgl. Telefonnotiz vom 21. Juni 2024). Auch der von der Beschwerdeführerin anlässlich des Telefongesprächs vom 21. Juni 2024 gegenüber der Staatsanwaltschaft erwähnte Beweis für ein Abhören des Telefons (die kleinen Balken im Display – vermutlich die Akkuanzeige – würden plötzlich von vier auf nur noch zwei Balken wechseln) deutet nicht auf ein Abhören hin, sondern vielmehr auf eine Reduktion der Akkuleistung aufgrund eines gewöhnlichen Verbrauchs. Soweit die Beschwerdeführerin jeweils ein bestimmtes Geräusch hören will, wenn «er» sie abhöre, wollte sie hierzu anlässlich des Telefonats mit der Staatsanwaltschaft vom 12. Juni 2024 keine weitergehenden Angaben machen. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass von extern via Funk ein abgeschaltetes Mobiltelefon eingeschaltet werden kann resp. liegen hierfür keine plausiblen anderweitigen Hinweise vor. Schliesslich gab die Beschwerdeführerin denn auch selbst an, dass sie ihr Fahrzeug abgeschlossen habe und der F. _____ (Marke) nur mit einem Duplikatschlüssel gefahren werden könnte (vgl. die Anzeige vom 2. Juni 2024; vgl. ebenso Z. 133 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 12. Juli 2024, wonach gemäss ihren Angaben am Fahrzeug nie Spuren eines Aufbrechens gesehen worden seien und ein Originalschlüssel nachzumachen gemäss dem Techniker der F. _____ (Marke)-Garage sehr schwierig sei; vgl. auch S. 2 der Notiz des Telefongesprächs vom 12. Juni 2024, wonach die Beschwerdeführerin der Staatsanwaltschaft mitteilte, mit einem Automechaniker Massnahmen ergriffen zu haben, um die Entwendung ihres Fahrzeuges zum Gebrauch zu beweisen. Sie könne aber nicht darüber sprechen, weil dies geheim sei. Wenn sie genügend Beweismittel zusammen habe, werde sie diese bringen. Zwi-

E. 5

Zusammengefasst erhellt, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Beschuldigte 1 und den Beschuldigten 2 wegen Abhörens von Mobiltelefonen, Entwendens eines Fahrzeuges zum Gebrauch, Drohung und Beschimpfung zu Recht nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Es liegt kein zureichender Tatverdacht auf eine strafbare Handlung, begangen durch die Beschuldigte 1 und/oder den Beschuldigten 2, vor. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.

E. 6

aussichtslos erscheint. Dem Opfer wird die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung seiner Strafklage ganz oder teilweise gewährt, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist zu begründen. Die Gesuchstellerin hat

darzutun, weshalb die Zivil- resp. Strafklage nicht aussichtslos erscheint, und Belege einzureichen, die über ihre Einkommens- und Vermögenssituation, über sämtliche finanzielle Verpflichtungen sowie über den aktuellen Grundbedarf Aufschluss geben.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde geltend, sie sei AHV- und EL-Bezügerin und habe wenig Geld. Damit stellt sie sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 6.2

Gemäss Art. 136 Abs. 1 Bst. a StPO wird der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht

E. 6.3

Ob die Beschwerdeführerin mittellos ist resp. diesbezüglich von ihr eingereichten Unterlagen ausreichen, um die Mittellosigkeit zu belegen, kann offen bleiben, weil die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht bloss die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin voraussetzt, sondern auch genügend Prozesschancen. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Prozessbegehren zu beurteilen, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Eine Partei, welche die Prozesskosten selber finanzieren müsste, würde mithin bei vernünftiger Überlegung kein solches Verfahren anstrengen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_99/2020 vom 23. Juni 2020 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 142 III 138 E. 5.1). Die vorliegende Beschwerde gegen die erfolgte Nichtanhandnahmeverfügung und damit die adhäsionsweise Zivil- resp. Strafklage erscheinen von Beginn weg aussichtslos, zumal von der Beschwerdeführerin auch in der Beschwerde nur bloss Mutmassungen geschildert werden, ohne konkrete Anhaltspunkte für ein angebliches, strafbares Handeln zu benennen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.